

Allgemeine Vertragsbedingungen

Nachfolgend werden unter dem Begriff „Zertifizierungsprogramm“ alle Standards für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen auf der Grundlage der DIN EN ISO 17065 (aktuelle Fassung) bzw. alle Normen auf der Grundlage der DIN EN ISO 17021 (aktuelle Fassung) verstanden, für die die IFTA AG durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (nachfolgend DAkkS) akkreditiert ist. Desweiteren schließt dieser Begriff auch Prüfsysteme ein, die keiner Akkreditierungspflicht unterliegen.

Mit dem Begriff „Auditor“ werden nachfolgend Auditoren, Prüfer, Auditteams, Gutachter und Experten bezeichnet. Nachfolgend werden unter dem Begriff „Prüfung“ alle Audit- bzw. Prüfarten mit den betreffenden Prüfspezifikationen der jeweiligen Standards bzw. Normen bezeichnet. Diese können z. B. Re-Zertifizierungen, Folgezertifizierungen, Überwachungsaudits oder unangekündigte Audits sein.

Als „Standardgeber“ wird nachfolgend eine Organisation verstanden, die einen Kriterienkatalog in Form eines Zertifizierungsprogramms herausgegeben hat und diesen durch eine andere Organisation, z. B. die IFTA AG, nachweislich prüfen lässt.

Als „Auftraggeber“ werden nachfolgend der Auftraggeber und der Auftragnehmer verstanden, wobei der Auftraggeber die Organisation ist, die die Prüfung eines Zertifizierungsprogramms in Auftrag gibt. Der Auftragnehmer ist die IFTA AG als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle.

Ein Audittag entspricht 8 Zeitstunden ohne Pause.

§ 1 Vertragsgegenstand / Rechtsgrundlage

Die IFTA AG ist eine von der DAkkS nach DIN EN ISO 17021 und DIN EN ISO 17065 akkreditierte Zertifizierungsstelle. Die Akkreditierung erlischt bei Entzug der Akkreditierung durch die DAkkS, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Standardgeber oder bei Nichtfortführung der Akkreditierung bzw. der Verträge mit den Standardgebern durch die IFTA AG.

§ 2 Mitteilungs- und Dokumentationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das von der IFTA AG ausgestellte spezifische Formblatt „Erhebungsbogen“ vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, die darin geforderten objektiven Nachweise beizubringen und ggf. noch von der IFTA AG zusätzliche/ vertiefende Nachweise nachzureichen.

Im Falle der Zertifizierung von mehreren Standorten gewährleistet der Auftraggeber, dass im Erhebungsbogen zu allen Standorten vollständige Angaben gemacht werden.

Mit der Unterschrift auf dem Erhebungsbogen wird eine Vollständigkeitserklärung abgegeben, in der der Auftraggeber die Richtigkeit sowie Vollständigkeit der gemachten Angaben und der eingereichten objektiven Nachweise sowie die vollständig Auskunftserteilung bei Nachfrage der IFTA AG versichert

1. Der Erhebungsbogen ist die Grundlage der Kostenkalkulation sowie der Auditierung und der Zertifizierung durch die IFTA AG. Die Aufstellung der Standorte gemäß Erhebungsbogen ist Bestandteil des Vertrages.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei wesentlichen Veränderungen – u. a. Änderungen der Produkt- bzw. Dienstleistungspalette, der Erweiterung oder Reduzierung des Geltungsbereichs, der Betriebsorganisation oder der personellen und betrieblichen Ausstattung, im Havarie-/Ereignis-/Krisenfall und/ oder Rechtsverstößen in den Zeiträumen zwischen den Audits – umgehend die IFTA AG davon in Kenntnis zu setzen. Zertifizierungsrelevante Änderungsmeldungen führen automatisch zur Überprüfung der ursprünglich abgegebenen Kostenkalkulation, in deren Resultat im Bedarfsfall Anpassungen (Erhöhung oder Reduzierung der Kosten) vorgenommen werden. Bei Verstoß gegen Zertifizierungsbedingungen können Maßnahmen gegenüber dem zertifizierten Unternehmen ergriffen werden (siehe § 6 und § 7).
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung
 - des Zertifizierungsanforderungen der IFTA AG und
 - des Zertifizierungsprogramms insbesondere zu Mängeln an Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen aufzubewahren, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren sowie der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Auditvorbereitung und -durchführung

1. Mit Übersendung des Vertrags wird dem Auftraggeber durch die IFTA AG i. d. R. ein Auditor benannt.
2. Die Ablehnung eines Auditors kann durch den Auftraggeber nur aus wichtigen Gründen (Wettbewerbsverhältnis, Befangenheit) erfolgen und ist der IFTA AG vor dem Vor-Ort-Audit der IFTA AG schriftlich anzuzeigen.
3. Kann die IFTA AG dem Auftraggeber keinen adäquaten Auditorenersatz beschaffen, ist die IFTA AG berechtigt, das Zertifizierungsverfahren zu beenden. Hieraus ergeben sich für den Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche.
4. Der durch die IFTA AG eingesetzte und durch den Auftraggeber akzeptierte Auditor gewährleistet eine sachgerechte Auditierung auf der Grundlage des Zertifizierungsprogramms. In Abhängigkeit von der Spezifik der Prozesse im Unternehmen kann die IFTA AG Experten hinzuziehen.
5. Der Auditor ist berechtigt, die ihm übertragene Auditorenaufgabe abzulehnen, wenn er vor Beginn des Audits feststellt, dass er durch besondere Umstände der Aufgabe nicht unvoreingenommen entsprechen kann. Kann die IFTA AG in diesem Fall keinen adäquaten Auditorenersatz dem Auftraggeber beschaffen, ist die IFTA AG berechtigt, das Zertifizierungsverfahren zu beenden. Hieraus ergeben sich für den Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche.
6. Das Audit wird im vorher vereinbarten Zeitraum durchgeführt, ein detaillierter Ablauf im Auditplan, soweit vorgeschrieben, fixiert und einer vom Auftraggeber benannten Leitungsperson zur Abstimmung übermittelt.

Der Auditor ist berechtigt, zur Prüfung der dauerhaften Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogramms, Auskünfte von Mitarbeitern des Unternehmens und von, auf dem Unternehmensgelände tätigen, Dienstleistern einzuholen. Während des gesamten Audits wird dem Auditor vom Auftraggeber eine Begleitperson zur Seite gestellt.

7. Im Unternehmen bzw. den Unternehmen des Auftraggebers sind die Mitarbeiter über Sinn und Ziel des bevorstehenden Audits zu unterrichten und die Gesprächspartner für das Audit durch die Unternehmensleitung zu bestimmen.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Gesetzgeber und dem Zertifizierungsprogramm gestellten Anforderungen zu jeder Zeit zu erfüllen. Die IFTA AG behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen (z. B. bei Beschwerden, Ereignisfällen) eine Überprüfung in Form eines unangekündigten Audits vornehmen.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Auditierung zu treffen. Er gewährt dem Auditor den erforderlichen Zugang zu Dokumentationen und Aufzeichnungen einschließlich der Unterlagen über Reklamationen und Beschwerden seiner Lieferanten, Kunden und Behörden sowie seiner Maßnahmen zur Behebung, zu den Betriebsanlagen, Standort(en), zum Personal und zu seinen Unterauftragnehmern. Der Auftraggeber erteilt dem Auditor die Erlaubnis, im Rahmen des Vor-Ort-Audits sowie unter Wahrung der Vertraulichkeit (siehe auch dazu § 11), objektive Nachweise zu allen Auditfeststellungen (Kopien/ Mitschriften/Fotos/Messwerte etc.) zu erheben und zu den Akten zu nehmen.
10. Der Auftraggeber hat die Teilnahme benannter Vertreter der IFTA AG, der DAkkS, von Behörden bzw. von Standardgebern an dem Vor-Ort-Audit zu dulden. Vertreter der IFTA AG, der DAkkS, von zuständigen Behörden und Standardgebern haben das Recht, Einsicht in die Kundendaten und Unterlagen des Auftraggebers zu nehmen.
11. Das Ergebnis des Audits wird in einem Abschlussgespräch der Leitung des Auftraggebers mündlich dargelegt und der Termin für die Übergabe des schriftlichen Auditberichtes vereinbart. Sofern das Zertifizierungsprogramm es vorsieht, werden Fehler und erhebliche Nichtkonformitäten vom Auditor bzw. vom Auditleiter (bei einem Auditteam) schriftlich niedergelegt, in einem Abweichungsbericht fixiert und vom Auftraggeber in der Teilnehmerliste durch Unterschrift und Ankreuzen bestätigt. Der Abweichungsbericht verbleibt als Kopie beim Auftraggeber. In der Regel muss der Auftraggeber innerhalb von 14 Arbeitstagen die Ursachen für das Auftreten der Nichtkonformitäten und entsprechende Korrekturmaßnahmen inkl. deren zeitliche Umsetzungen festlegen und an den Auditor zur Prüfung zurücksenden. Erst nach Freigabe der Korrekturmaßnahmen durch den Auditor erstellt dieser den Auditbericht.
12. Zur Überwachung der ständigen Einhaltung der Voraussetzungen für die Zertifizierung kann die IFTA AG in der Regel nach Terminvereinbarung in begründeten Fällen außerplanmäßig (z. B. bei Beschwerden oder wesentlichen Veränderungen beim Antragsteller) eine Überprüfung in Form eines ggf. unangekündigten Audits vornehmen.
13. Die Auditierung, Zertifizierung und Überwachung erfolgt in der im Auditplan genannten Sprache.

§ 4 Zertifikatserteilung und Veröffentlichung

1. Auf der Grundlage der Auditunterlagen und der gegebenen Empfehlung des Auditors zur Zertifizierung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung des Prüfsystems des Auftraggebers entscheidet fachkompetentes, nicht mit dem Verfahren verbundenes Personal der IFTA AG über die korrekte Durchführung des Verfahrens sowie die Vergabe bzw. die Aufrechterhaltung des Zertifikates, der Kontrollbescheinigung oder der Konformitätsbescheinigung.
2. Nach Erteilung des Zertifikats nimmt die IFTA AG den Auftraggeber in ihr Verzeichnis der gültigen Zertifizierungen auf. Informationen über erteilte Zertifikate von Zertifizierungsprogrammen von Standardgebern werden gemäß den spezifischen Regularien durch die IFTA AG veröffentlicht. Die IFTA AG legt Dritten Informationen zum Verfahren, die über die Angaben zu Namen und Sitz des Auftraggebers, Geltungsbereich der Zertifizierung sowie ggf. in die Zertifizierung einbezogene Standorte hinausgehen, nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers offen. Hiervon ausgenommen ist gemäß § 3 AkkStelleG die DAkkS GmbH. Ist die IFTA AG gesetzlich verpflichtet, Dritten Auskünfte über vertrauliche Informationen zu erteilen, wird sie den Auftraggeber, sofern gesetzlich zulässig, vorab darüber unterrichten.

§ 5 Verwendung des Zertifikates

1. Die Verwendung des Zertifikats darf ausschließlich den Geltungsbereich und die Geltungsdauer aufzeigen bzw. beinhalten.
2. Der Auftraggeber darf die Zertifizierung nicht in einer Weise verwenden, die die IFTA AG in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung treffen, die als irreführend oder unberechtigt betrachten könnten. Dies gilt auch für die Darstellung in Kommunikationsmedien wie z. B. Werbematerialien.
3. Wird durch den Auftraggeber in Kommunikationsmedien auf die Erfüllung eines Zertifizierungsprogramms hingewiesen, müssen die diesbezüglichen Anforderungen der IFTA AG und/oder des Standardgebers Berücksichtigung finden. Dies gilt in besonderem Maße in Bezug auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie für Informationen, die in Bezug zu einem Produkt/ einer Dienstleistung stehen.
4. Falls der Auftraggeber interessierten Dritten eine Kopie der Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, diese in ihrer Gesamtheit bzw. so wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu vervielfältigen und weiterzugeben. Die Weitergabe/ Veröffentlichung von Auszügen aus Zertifizierungsdokumenten ist nicht gestattet.

§ 6 Aussetzung des Zertifikates

In den Fällen, in denen die Zertifizierung entsprechend den Bestimmungen des spezifischen Zertifizierungsprogramms einstweilig ausgesetzt werden kann, verliert der Inhaber des Zertifikates das Recht auf Nutzung desselben für maximal sechs Monate. In einem solchen Fall dürfen das Zertifikat und ein Verweis auf die Zertifizierung in geschäftlich genutztem Material ab Rechtskraft der Aussetzung der Zertifizierung nicht mehr genutzt oder erwähnt werden. Darüber hinaus darf in keiner Form während der Zeit der Aussetzung mit der Zertifizierung geworben werden. Zuwiderhandlungen können zu Sanktionen durch eventuell betroffene Systemgeber sowie die IFTA AG (Durchführung einer außerplanmäßigen Überwachung oder sofortiger Entzug des Zertifikates) führen.

§ 7 Entzug des Zertifikates

1. Wird die Zertifizierung entzogen, verliert der Inhaber des Zertifikates das Recht auf Nutzung desselben. In diesem Fall muss das Zertifikat an die IFTA AG zurückgegeben werden. Ein Verweis auf die Zertifizierung in geschäftlich genutztem Material darf ab Entzug der Zertifizierung nicht mehr erfolgen. Zuwiderhandlungen können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
2. Gründe, die zum Entzug einer Zertifizierung führen, sind:
 - a) Missbrauch. Ein Missbrauch liegt vor,
 - wenn der Zertifikatinhaber Dritte über den Zertifizierungsumfang im Unklaren lässt oder diesen falsch wiedergibt,
 - wenn der Zertifikatinhaber das Zertifikat zu Werbezwecken für nicht im Zertifikat genannte Geltungsbereiche verwendet,
 - wenn der Zertifikatinhaber trotz Aussetzung des Zertifikats dieses weiterhin benutzt oder in anderer Weise mit der Zertifizierung wirbt,
 - wenn die Bedingungen, die der Vergabe des Zertifikats zu Grunde lagen, nicht mehr gegeben sind.
 - b) Annullierung bzw. Kündigung des Zertifizierungsverfahrens
 - c) Übergang eines Unternehmens bzw. Organisation in einem anderen Unternehmen bzw. in eine andere Organisation
 - d) Nichtentrichtung der gebührenpflichtigen Entgelte lt. Gebührenordnung zum Zertifizierungsverfahren
 - e) Nicht fristgerechte bzw. inhaltliche Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
3. Nach Entzug der Zertifizierung hat der Antragsteller sämtliche von der IFTA AG geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

§ 8 Beendigung des Zertifikates

Das Recht auf Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens, falls die Nutzung eines solchen durch das Zertifizierungsprogramm erlaubt ist, erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung, wenn nicht vor Ablauf der Gültigkeit eine erneute Zertifizierung vereinbart und erfolgreich durchgeführt worden ist. Erfolgt dies nicht, dürfen Zertifikat bzw. Zeichen (analog zu § 7) in geschäftlich genutztem Material nicht mehr verwendet werden. Darüber hinaus darf in keiner Form mit einer Zertifizierung geworben werden. Die missbräuchliche bzw. widerrechtliche Weiternutzung der Zertifizierung wird rechtlich verfolgt.

Bis zum Ablauf der Zertifikatgültigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Regularien des Zertifizierungsprogramms einschließlich der Dokumentation und Aufbewahrung von Aufzeichnungen, der spezifischen Vertragsbedingungen sowie der Allgemeinen Vertragsbedingungen der IFTA AG uneingeschränkt einzuhalten.

§ 9 Einsprüche

Der Einspruch ist ein Rechtsmittel, das in einem Verfahren oder gegen eine bestimmte Form des Handelns durch den Auftraggeber gegenüber der IFTA AG eingelegt werden kann. Einsprüche können gegen das Zertifizierungsverfahren, die Zertifizierungsentscheidung oder die Zertifizierungsstelle eingelegt werden und bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form. Sie sind an den Vorstand der IFTA AG zu richten. Bei der Bearbeitung des Einspruchs wird durch den Vorstand der IFTA AG darauf geachtet, dass

- nur Personen mit vergleichbarer Qualifikation, wie die Person, die die Bewertungs-/Zertifizierungsentscheidung gegen die der Einspruch gerichtet ist, getroffen hat und die bisher nicht am Verfahren beteiligt war, eingesetzt werden und
- sich für den Einspruchsführer keinerlei Nachteile ergeben und ihm die entsprechende Diskretion und Anonymität gewährt wird.

Im Ergebnis der Bearbeitung eines Einspruchs wird entschieden, ob der Einspruch statthaft und zulässig sowie begründet ist und ob diesem stattgegeben werden kann. Das Ergebnis der Einspruchsbearbeitung wird dem Einspruchsführer durch den Vorstand der IFTA AG umgehend schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Beschwerden

Als Beschwerde wird eine Äußerung des Auftraggebers mit dem Zweck auf ein subjektiv als schädlich empfundenen Verhalten der IFTA AG aufmerksam zu machen, Wiedergutmachung für erlittene Beeinträchtigungen zu erreichen und/oder eine Änderung des kritisierten Verhaltens zu bewirken angesehen.

Beschwerden können in mündlicher oder schriftlicher Form an jeden Mitarbeiter der IFTA AG herangetragen werden. Bei der Bearbeitung der Beschwerde wird darauf geachtet, dass damit kein Mitarbeiter der IFTA AG betraut wird, der direkt von der Beschwerde betroffen ist. Außerdem wird abgesichert, dass sich für den Beschwerdeführer keinerlei Nachteile aus der Beschwerde ergeben und ihm die entsprechende Diskretion und Anonymität durch die IFTA AG gewährt wird.

Im Ergebnis der Bearbeitung eines Beschwerdeverfahrens wird durch den Verantwortlichen entschieden, ob eine Beschwerde berechtigt oder unberechtigt ist. Wann immer möglich wird der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beschwerdebearbeitung in Kenntnis gesetzt. Betrifft die Beschwerde einen zertifizierten Kunden der IFTA AG, wird diesem das Vorliegen einer begründeten Beschwerde schriftlich mitgeteilt. Die Diskretion gegenüber dem Beschwerdeführer wird dabei gewahrt.

§ 11 Vertraulichkeit und Unparteilichkeit

Die IFTA AG stellt ihre Zertifizierungskompetenz allen Auftraggebern unabhängig, unter gleichen Bedingungen, neutral, gewissenhaft sowie fachgerecht zur Verfügung und sichert die Neutralität aller internen, externen Mitarbeiter sowie der Mitglieder des Kontrollgremiums ab.

Unter Beachtung der Grundsätze der Neutralität und Gleichbehandlung aller Auftraggeber verpflichtet sich die IFTA AG zur Wahrung der Datensicherheit und des Geheimnisschutzes. Die während des Zertifizierungsverfahrens zur Kenntnis gelangten bzw. zugänglich gemachten Informationen – in jeglicher Form – werden ausschließlich zur Beurteilung der Einhaltung des Zertifizierungsprogramms des Auftraggebers verwendet.

Vertreter der DAKS, von Standardgebern und zuständigen Behörden haben das Recht, im Rahmen der Begutachtungen der Geschäftsstelle der IFTA AG Einsicht in die Kundendaten und Unterlagen des Auftraggebers zu nehmen sowie Kopien von Unterlagen zu fertigen, soweit dies von § 3 AkkStelleG gedeckt ist.

Die IFTA AG hat ihre Mitarbeiter ausdrücklich verpflichtet, über die ihnen in jeglicher Form zugänglich gemachten Informationen Stillschweigen zu wahren. Ergebnisse des Zertifizierungsverfahrens werden keinen unbeteiligten Dritten zur Kenntnis gegeben. Über den Verlauf der Zertifizierung wird gegenüber unbeteiligten Dritten Stillschweigen bewahrt. Ist die IFTA AG gesetzlich verpflichtet, Dritten Auskünfte über vertrauliche Informationen zu erteilen, wird sie den Auftraggeber, sofern gesetzlich zulässig, vorab darüber unterrichten.

§ 12 Kündigung

1. Der Vertrag kann von jeder Seite mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, solange die Zertifizierung noch nicht erteilt ist. Bei einer Kündigung wird der bis zum Kündigungszeitpunkt anteilig entstandene Vergütungsanspruch in Rechnung gestellt.
2. Der Vertrag kann auch einseitig gekündigt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit als nicht mehr gewährleistet erscheint (z. B. Verletzung von Informationspflichten, Verletzung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit, Nichterfüllung vereinbarter zertifizierungsentscheidender Korrekturmaßnahmen, üble Nachrede).
3. Ansonsten kann der Vertrag mit dreimonatiger Frist zu den jährlichen Überwachungsaudits schriftlich gekündigt werden, sofern in den spezifischen Verträgen dazu keine anderen Regelungen festgelegt sind.
4. Bei Kündigung des Vertrages gilt die Zertifizierung durch die IFTA AG zum gültigen Kündigungszeitpunkt als widerrufen.

§ 13 Schadensersatz, Haftung

1. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz bestehen für einen vertragstypisch zu erwartenden Schaden sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schaden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Zertifizierungsstelle, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Das betrifft insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen zur Prüfung und Überwachung lege Artis, gemäß internationaler Prüfnormen (insbesondere ISO/IEC 17021, ISO/IEC 17065 und weiterer Akkreditierungsregeln) sowie von Zertifizierungsprogrammen.
2. Die Haftungsbeschränkungen aus Absatz (1.) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Zertifizierungsstelle, wenn Ansprüche gegen diese geltend gemacht werden.
3. Gesetzliche Ansprüche aus deliktischer Haftung bleiben unberührt

§ 14 Vergütung

1. Die von der IFTA AG im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erbrachten Leistungen sind in Abhängigkeit vom notwendigen Aufwand gebührenpflichtig. Grundlage ist die dem Auftraggeber übergebene Kostenkalkulation. Im Falle eines vom Auftraggeber verursachten Mehraufwands wird dieser auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Kostenkalkulation gültigen Gebührenordnung der IFTA AG nachberechnet.
2. Wird der Auftrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Angebotsabgabe erteilt, ist die Kostenkalkulation hinfällig und muss im Bedarfsfall erneut angefordert werden. Ist der Auftrag im vorgenannten Zeitraum erteilt worden, gilt sie für den betreffenden Zertifizierungszyklus, solange beim Auftraggeber keine Veränderungen eintreten, die eine Neu- bzw. Nachkalkulation erforderlich machen.
3. Im Falle des Abbruchs des Verfahrens, der Nichtzertifizierung bzw. der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber werden die bis dahin entstandenen Kosten entsprechend o. g. Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
4. Reisekosten beziehen sich auf den Auditor/Fachexperten bzw. das Auditteam. Es werden Auditoren/Fachexperten aus dem gesamten Bundesgebiet eingesetzt.
5. Die fristgerechten Folgeaudits sind ebenfalls nach o. g. Gebührenordnung kostenpflichtig.
6. Bei Veröffentlichung einer neuen oder überarbeiteten Version eines Zertifizierungsprogrammes werden von beiden Auftraggebern Leistungen für die Umstellung des Zertifikates zugesichert. Die IFTA AG muss sicherstellen, dass diese Änderungen dem Auftraggeber zur Kenntnis gegeben werden, sofern dies für den Auftraggeber zutreffend ist und nicht (bereits) vom Standardgeber durchgeführt wurde (siehe

vertragsspezifischen Teil). Zudem muss von der IFTA AG die Umsetzung der Änderungen durch den Auftraggeber überprüft und durch die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen ergriffen werden. Die Umstellung des Zertifikats aus dem o. g. Anlass ist, sofern zutreffend (siehe vertragsspezifischen Teil), für den Auftraggeber gebührenpflichtig.

§ 15 Sonstige Bedingungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Die Auftraggeber verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem Sinn und Zweck, dem die ungültigen Bestimmungen dienen sollten, möglichst nahe kommt, und wie sie es vereinbart hätten, wenn die Umstände für die Unwirksamkeit bereits bekannt gewesen wären.
2. Ergänzungen und Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht zu treffen.

§ 16 Rechtswahlklausel

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin-Mitte.